



Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der Bestattungseinrichtung des Marktes Wartenberg
(Friedhofsgebührensatzung)

Vom 02.11.2023

Aufgrund von 2 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt Wartenberg folgende

Friedhofsgebührensatzung

Inhaltsverzeichnis

Friedhofsgebührensatzung	1
§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten	2
§ 2 Gebührenpflichtiger	2
§ 3 Gebühren und Fälligkeit	2
§ 4 Grabnutzungsgebühr und Bestattungsgebühr	3
§ 5 Inkrafttreten	3



§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Der Markt erhebt für die Inanspruchnahme von Friedhof und Leichenhaus sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben

- a) Grabbenutzungsgebühren
- b) Leichenhausgebühren
- c) sonstige Gebühren und Kostenerstattungen, die durch beauftragte Unternehmen anfallen. Zu diesen Gebühren und Kostenerstattungen gehören insbesondere Auslagen für
 - Aushebung und Verfüllung des Grabes
 - Versenken des Sarges und Beisetzung von Urnen
 - Leichenbeförderung innerhalb des Friedhofs
 - Ausgrabungen und Umbettungen einschließlich notwendiger Umsargungen

§ 2 Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtig ist

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- d) wer den Antrag auf Leistung erteilt hat.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechts sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

(4) Für Sonderleistungen, für die nach der Friedhofssatzung keine Berechtigung oder Verpflichtung besteht, kann der Markt gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung treffen.

§ 3 Gebühren und Fälligkeit

(1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht

- a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 35 der Friedhofssatzung,
- b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
- c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.

(2) Die Bestattungsgebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.



(3) Die sonstigen Gebühren entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr und Bestattungsgebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für

a) Einzelgräber	71,50 € (42,00 €)
b) Familiengräber	115,10 € (69,00 €)
c) Urnenerdgräber	121,10 € (72,00 €)
d) Urnenwandgräber (Stelen)	224,10 € (134,00 €)
e) Urnenbaumgräber	30,30 € (18,00 €)
f) Ehrenggrabstätten	169,60 € (101,00 €)
g) Gruften	169,60 € (101,00 €)

(2) ¹Die Grabnutzungsgebühren sind für die Dauer der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechts zu entrichten. ²Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts für fünf Jahre ist möglich. ³Hierfür wird eine Jahresgebühr in gleicher Höhe erhoben. ⁴Erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

(3) ¹Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 120,00 €. ²Für die Nutzung des Leichenkühlgerätes werden zusätzlich Gebühren in Höhe von 15,00 € pro angefangenen Nutzungstag berechnet.

(4) An sonstigen Gebühren und Kostenerstattungen (§ 1 Abs. 2 Buchstabe c) werden die durch beauftragte Unternehmer dem Markt tatsächlich in Rechnung gestellten Leistungen erhoben.

§ 5 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 10.06.2010, zuletzt geändert am 11.11.2019, außer Kraft.

Wartenberg, 02.11.2023
Markt Wartenberg

gez.
Christian Pröbst
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die Friedhofsgebührensatzung des Marktes Wartenberg wurde im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg und ihrer Mitgliedsgemeinden Nr. 42 vom 10.11.2023 bekannt gemacht.

Wartenberg, 10.11.2023
Markt Wartenberg

gez.
Christian Pröbst
Erster Bürgermeister